

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 24/10 B

L 9 AL 10/10 B (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 AL 139/01 (SG Detmold)

..... ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10.3.2010 durch den
Vorsitzenden Richter Eicher sowie die Richter Dr. Fichte
und Coseriu
beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bundessozial-
gerichts vom 17.2.2010 - B 7 AL 3/10 S - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 17.2.2010 - B 7 AL 3/10 S - die Beschwerde des früheren Klägers (Antragstellers) gegen den Beschluss des Landessozialgerichts vom 18.1.2010 als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit einem von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 1.3.2010 ausdrücklich Beschwerde eingelegt.
- 2 Die vom Antragsteller eingelegte Beschwerde ist jedoch bereits unstatthaft. Abgesehen davon, dass der Antragsteller selbst nicht vertretungsberechtigt ist (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), sind gegen Entscheidungen des BSG als letztinstanzlichem Gericht weder Einspruch, Widerspruch noch sofortige oder einfache Beschwerde vom Gesetz vorgesehen (vgl § 172 SGG).
- 3 Die Beschwerde des Antragstellers muss deshalb in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden. Der Antragsteller wird darauf hingewiesen, dass künftige gleichartige Eingaben nicht mehr bearbeitet werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

